

# **Wahlbekanntmachung zur Landratswahl im Landkreis Ludwigslust-Parchim am 27.05.2018**

Am Sonntag, dem 27.05.2018, findet in den Gemeinden: Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülow die Wahl zum Landrat statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

1.

Die Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülow bilden je einen Wahlbezirk.

Die Wahlräume werden in

- Dümmer OT Dümmer: Europahaus Dümmer, Dorfstraße 16, 19073 Dümmer
  - Holthusen: Gemeindehaus Holthusen, Schmiedestraße 5, 19075 Holthusen
  - Klein Rogahn: Feuerwehrhaus Klein Rogahn, Bergstraße 37, 19073 Klein Rogahn OT Groß Rogahn
  - Pampow: Gemeindehaus Pampow, Schmiedeweg 1, 19075 Pampow
  - Schossin: Feuerwehrhaus Schossin, Feldstraße 1, 19073 Schossin
  - Stralendorf: Feuerwehrhaus Stralendorf, Dorfstraße 9, 19073 Stralendorf
  - Warsow: Feuerwehrhaus Warsow, Schulweg 4, 19075 Warsow
  - Wittenförden: Dorfgemeinschaftshaus Wittenförden, Zum Weiher 1a, 19073 Wittenförden
  - Zülow: Gemeindehaus Zülow, Dorfplatz 9, 19073 Zülow
- barrierefrei eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am 05.05.2018 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

2.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18.00 Uhr in der Amtsscheune des Amtes Stralendorf 19073 Stralendorf, Dorfstraße 30 zusammen.

3.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, oder Reisepass) vorzulegen.

Jede wahlberechtigte Person erhält für die Landratswahl einen amtlichen Stimmzettel.

Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt. Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

## **Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder Bewerber die Stimme gelten soll.

Zur Stimmabgabe ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Blinde oder sehbehinderte Wähler nicht gegeben. Gemäß § 34 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO M-V) bestimmt daher der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 34 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO M-V) zur Geheimhaltung verpflichtet.

4.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder gemäß § 23 Abs. 3 LKWG MV für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Wer mit Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein oder Reisepass), den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

5.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 LKWG).

6.

Das Wahlrecht kann von jedem Wahlberechtigten nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stralendorf, den 16.04.2018

gez. Lähning  
Gemeindegewahlleiterin